



Universität Karlsruhe (TH)
Forschungsuniversität · gegründet 1825

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Februar 2008

Nr. 3

I n h a l t

Seite

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung der Universität Karlsruhe (TH)	8
--	----------

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung der Universität Karlsruhe (TH)

Auf Grund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794), hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 17.12.2007 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 04. Februar 2008 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Lehrangebot im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung erhebt die Universität Karlsruhe (TH) eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß des Studentenwerkgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes beginnende Semester 500,- €. Für Urlaubssemester und praktische Studiensemester werden keine Studiengebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung von Studiengebühren ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Studiengebühr wird jeweils für das Wintersemester am 30. September und für das Sommersemester am 31. März zur Zahlung fällig.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird eine bereits bezahlte Studiengebühr zurückerstattet. Wird das Studium zu einem späteren Zeitpunkt im Semester abgebrochen, ist die volle Studiengebühr für das Semester zu entrichten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht werden Studierende befreit,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Im Übrigen kann die Universität Karlsruhe (TH) die Studiengebühren nach § 21 LHGebG stunden oder nach § 22 LHGebG erlassen.
- (3) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sowie über Erlass und Stundung der Gebühr nach Absatz 2 entscheidet die Universität Karlsruhe (TH) auf Antrag. Die Anträge auf Befreiung von der Gebührenpflicht sind von Studienanfängern innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zulassungsbescheids und von bereits immatrikulierten Studierenden spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung im Rahmen des Verfahrens zur Fortsetzung des Studiums zu stellen. Die erforderlichen Nachweise der Gründe für die Gebührenbefreiung sind dem Antrag in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2008.
- (2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits immatrikulierte ausländische Studierende können ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zweier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht zu unterliegen.

Karlsruhe, den 04. Februar 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)

